

# Klausurmusterlösung

Jun.-Prof. Dr. Hannah Offerdinger / Hannah Welling

## Klausur Strafrecht BT I

Diese Klausur wurde im Sommersemester 2025 als Abschlussklausur im Strafrecht Besonderer Teil I gestellt und ist dem oberen Ende des leichten Schwierigkeitsgrades zuzuordnen.

### • Sachverhalt

A und B sind Mitglieder eines Hamburger Schwimmvereins und bereiten sich seit Monaten intensiv auf den bevorstehenden Schwimmwettkampf vor. A weiß, dass die B dabei eine ernst zu nehmende Konkurrentin ist, die ihr möglicherweise den Titel wegnehmen könnte, was sie jedoch nach all dem harten Training der vergangenen Monate verhindern möchte. A beschließt daher, die B für den Wettkampf auszuschalten. Hierzu plant sie, den Proteinshake der B mit dem Extrakt der Brechwurzel zu versetzen, welcher zu starker Übelkeit und Erbrechen führt.

Am nächsten Tag versetzt A – wie geplant – in einem unbeobachteten Moment den Proteinshake der B mit dem Extrakt. Nachdem B den Proteinshake getrunken hat, klagt diese zunächst über starke Bauchschmerzen und Übelkeit. Kurze Zeit später muss B sich auch erbrechen und läuft auf die Toilette. A, die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls zufällig auf der Toilette ist, entschließt kurzerhand nochmals sicherzustellen, dass B auch wirklich nicht an dem Wettkampf teilnehmen kann und verriegelt mittels einer Stange die Tür der Toilette so von außen, dass B diese nicht mehr verlassen kann. B wird erst zwei Stunden später zufällig durch die nichtsahnende Teilnehmerin eines anderen Schwimmvereins auf der Toilette aufgefunden und verpasst daher den ersten Durchlauf in der Disziplin Brustschwimmen. An den weiteren Durchläufen in den anderen Disziplinen kann sie jedoch zu A's Entsetzen noch teilnehmen.

B ahnt sofort, wer hinter dieser Aktion stecken könnte. Verärgert geht sie auf die A zu und stellt diese zur Rede. A streitet die Vorwürfe zunächst ab, kann sich ein hämisches Grinsen jedoch nicht verkneifen. Dies verärgert B noch weiter, sodass diese schließlich zu A sagt: „Wenn du dich nicht sofort krankmeldest und aus dem Wettkampf ausscheidest, zeige ich den Vorfall bei der Polizei an. Dann musst du sehen, ob die dir deine blöden Ausreden glauben.“ A, die nun doch kalte Füße bekommt und besorgt ist, dass ihr Verhalten zu ernsthaften Konsequenzen führen könnte, meldet sich daraufhin bei der Wettkampfleitung krank und scheidet aus dem weiteren Wettkampf aus.

### Prüfen Sie die Strafbarkeit der A und der B.

#### Bearbeitungsvermerk:

Konkurrenzen sind nicht zu prüfen. § 241 StGB sowie Delikte aus dem 22. Abschnitt des StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

## • Gliederung

### Tatkomplex 1: Der Proteinshake

A. Strafbarkeit der A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, Nr. 3, 25 I Alt. 2 StGB

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand des § 223 I StGB

**aa) Eigener Verursachungsbeitrag der A**

**(P) Abgrenzung unmittelbare/mittelbare Täterschaft**

bb) Unmittelbare Tatausführung durch die B

cc) Verantwortlichkeit der A

dd) Zwischenergebnis

b) Objektiver Tatbestand des § 224 I StGB

aa) § 224 I Nr. 1 Alt. 1 StGB

bb) § 224 I Nr. 3 StGB

c) Zwischenergebnis

##### 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

#### IV. Ergebnis

## **Tatkomplex 2: Das Einsperren**

### **A. Strafbarkeit der A wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 I Alt. 1 StGB**

#### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

- a) Taugliches Tatobjekt
- b) Tathandlung: Einsperren

##### **2. Subjektiver Tatbestand**

#### **II. Rechtswidrigkeit**

#### **III. Schuld**

#### **IV. Ergebnis**

## **Tatkomplex 3: Die Diskussion**

### **A. Strafbarkeit der B wegen Nötigung gem. § 240 I StGB**

#### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

- a) Taugliches Tatobjekt
- b) Nötigungsmittel
- c) Nötigungserfolg

##### **2. Subjektiver Tatbestand**

#### **II. Rechtswidrigkeit**

##### **1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe**

##### **2. Verwerflichkeit gem. § 240 II StGB**

**(P)** Verwerflichkeit der Drohung mit einer Strafanzeige

#### **III. Schuld**

#### **IV. Ergebnis**

### **Gesamtergebnis**

## • Lösungsvorschlag

### Tatkomplex 1: Der Proteinshake

#### A. Strafbarkeit der A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, Nr. 3, 25 I Alt. 2 StGB

A könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, Nr. 3, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie den Proteinshake der B mit dem Extrakt der Brechwurzel versetzte.

#### **Anmerkung:**

*Hier muss nicht zwingend mit einer gefährlichen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft begonnen werden. Es hätte mit entsprechender Argumentation (s. dazu die nachfolgende Anmerkung) auch eine unmittelbare Täterschaft geprüft werden können.*

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand des § 223 I StGB

A müsste die B hierfür zunächst einmal körperlich misshandelt oder in ihrer Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.<sup>1</sup> Eine Gesundheitsschädigung meint das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes.<sup>2</sup>

Zwar ist bei B ein Körperverletzungserfolg in Form einer Gesundheitsschädigung eingetreten, da sie zunächst unter starken Bauchschmerzen und Übelkeit litt und sich infolgedessen auch erbrechen musste. Jedoch hat A selbst keine Handlung vorgenommen, die unmittelbar zu der Gesundheitsschädigung führte. Sie hat lediglich den Proteinshake mit dem Extrakt der Brechwurzel versetzt, B selbst musste diesen allerdings noch trinken, um den Taterfolg herbeizuführen.

Möglicherweise könnte der A die von B unmittelbar selbst herbeigeführte Körperverletzung im Rahmen der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I Alt. 2 StGB zugerechnet werden. So gelten auch in Fällen, in denen der Täter zunächst selbst handelt, die Erfolgsherbeiführung aber durch das Opfer selbst bewirkt wird, die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft.<sup>3</sup>

.....  
<sup>1</sup> Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 223 Rn. 4.

<sup>2</sup> Ibid., Rn. 8.

<sup>3</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 54. Aufl., 2024, § 16 Rn. 853 m.V.a. BGHSt 43, 177 – Giffalle.

**Anmerkung:**

*In diesem Lösungsvorschlag wird eine Körperverletzungshandlung in mittelbarer Täterschaft geprüft. Es gäbe aber auch die Möglichkeit, die Selbstschädigung der B unter der objektiven Zurechenbarkeit zu prüfen. Ferner ist es ebenfalls vertretbar, eine unmittelbare Täterschaft der A zu prüfen. Dann muss jedoch sauber herausgearbeitet und argumentiert werden, warum trotz der Selbstschädigung der B eine unmittelbare Täterschaft der A in Betracht kommen könnte.*

**aa) Eigener Verursachungsbeitrag der A**

Für eine Zurechenbarkeit im Rahmen des § 25 I Alt. 2 StGB müsste A zunächst einen eigenen Verursachungsbeitrag geleistet haben. Dieser lag – wie bereits zuvor festgestellt worden ist – in dem Versetzen des Proteinshakes mit dem Extrakt der Brechwurzel.

**bb) Unmittelbare Tatausführung durch die B**

Die unmittelbare Tatausführung erfolgte durch die B, welche den Proteinshake sodann zu sich nahm.

**cc) Verantwortlichkeit der A**

Schließlich müsste die A für den Eintritt des Taterfolges verantwortlich sein. Dies ist gegeben, sofern die A das Tatgeschehen beherrscht und die B lediglich als Tatmittlerin/„menschliches Werkzeug“ agiert.

Im Rahmen der mittelbaren Täterschaft kann ein solches Beherrschen kraft Wissens- oder Willensüberlegenheit gegeben sein.<sup>4</sup> Vorliegend könnte sich die Tatherrschaft der A aus der Wissensüberlegenheit ergeben. A wusste, dass der Proteinshake mit dem Extrakt der Brechwurzel versetzt gewesen ist. Nichtsdestoweniger verheimlichte sie dieses Kenntnis der B und hielt auf diese Weise das Geschehen in den Händen.

Ferner müsste die B lediglich als Tatmittlerin bzw. „menschliches Werkzeug“ agiert haben. Eine solche Werkzeugqualität liegt regelmäßig dann vor, wenn der Tatmittler ein Strafbarkeitsdefizit aufweist.<sup>5</sup> Vorliegend ergibt sich das Strafbarkeitsdefizit daraus, dass B den Tatbestand des § 223 I StGB nicht gegen sich selbst verwirklichen kann. So fordert die Vorschrift bereits ihrem Wortlaut nach die körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung „einer anderen Person“. B verletzt sich jedoch selbst. Sie weist mithin ein Strafbarkeitsdefizit auf und A ist als für den Eintritt des Taterfolges verantwortlich anzusehen.

**dd) Zwischenergebnis**

A verwirklichte den objektiven Tatbestand des § 223 I StGB in mittelbarer Täterschaft.

.....

<sup>4</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, § 16 Rn. 851.

<sup>5</sup> Ibid., Rn. 846.

## **b) Objektiver Tatbestand des § 224 I StGB**

### **aa) § 224 I Nr. 1 Alt. 1 StGB**

A könnte die Körperverletzung unter Beibringung von Gift begangen haben. Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung nach seiner Art und der vom Täter eingesetzten Menge im konkreten Einzelfall geeignet ist, die Gesundheit zu beeinträchtigen.<sup>6</sup>

Bei dem Extrakt der Brechwurzel handelt es sich um einen chemisch wirkenden organischen Stoff, welcher geeignet ist, unter anderem Erbrechen als pathologischen Zustand herbeizuführen.

Beigebracht hat der Täter das Gift, wenn er dieses so mit dem Körper in Kontakt bringt, dass dieses seine gesundheitsschädliche Wirkung entfaltet. Zwar ist umstritten, ob eine Beibringung ein Hineingelangen in den Körper verlangt<sup>7</sup> oder ob auch ein äußerliches „Anbringen“ ausreicht.<sup>8</sup>

Im hiesigen Fall versetzte A den Proteinshake mit dem Extrakt, sodass B dieses trank. Mithin lag eine innere Einbringung des Stoffes vor, womit ein Streitentscheid entbehrlich ist.

#### **Anmerkung:**

*An dieser Stelle ist es auch vertretbar, Nr. 1 Alt. 2 zu prüfen und zu bejahen.*

### **bb) § 224 I Nr. 3 StGB**

Weiter könnte die A die Körperverletzung auch mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen haben.

Ein Überfall ist ein für das Opfer plötzlicher, unerwarteter Angriff.<sup>9</sup> Dieser kann auch in der heimlichen Verabreichung von bewusstseinsbeeinträchtigenden Mitteln wie bspw. starken Schlafmitteln<sup>10</sup> oder auch K.O.-Tropfen<sup>11</sup> liegen, wobei die Plötzlichkeit des Angriffes im Eintreten der plötzlichen Wirkung liegt.<sup>12</sup>

Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter planmäßig, in einer auf Verdeckung seiner wahren (Verletzungs-)Absicht berechneten Weise vorgeht, um die Abwehr des nicht erwarteten Angriffes zu erschweren.<sup>13</sup>

.....

<sup>6</sup> *Hardtung*, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 7 ff.; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2024, StGB § 224 Rn. 1a.

<sup>7</sup> *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 10.

<sup>8</sup> *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 224 Rn. 10; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 224 Rn. 1b.

<sup>9</sup> *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 224 Rn. 33.

<sup>10</sup> BGH NStZ 1992, 490.

<sup>11</sup> BGH NStZ-RR 1996, 100; BGH NStZ 2012, 143 (143).

<sup>12</sup> *Sternberg-Lieben*, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 18.

<sup>13</sup> *Ibid.*

Dadurch, dass A heimlich den Proteinshake der B mit dem Extrakt der Brechwurzel vermischte und der B etwaige Möglichkeiten nahm, die Wirkungen (Schmerzen, Übelkeit und Erbrechen) zu verhindern, ist ein hinterlistiger Überfall in der vorliegenden Fallkonstellation zu bejahen.

### **c) Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand der §§ 223 I, 224 I Nr. 1, Nr. 3, 25 I 2. Alt. StGB ist erfüllt.

### **2. Subjektiver Tatbestand**

A müsste darüber hinaus hinsichtlich des Grundtatbestandes der Körperverletzung, der Qualifikationsmerkmale sowie der mittelbaren Täterschaft vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsatz wird dabei regelmäßig als der „Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner Tatumstände“ definiert.<sup>14</sup>

A wusste, dass der Proteinshake mit dem Extrakt der Brechwurzel versetzt gewesen ist und wollte auch, dass B diesen trinkt, um die Konkurrentin für den Wettkampftag „auszuschalten“. Sie handelte somit vorsätzlich in Bezug auf die Körperverletzung. Da sie das Brechwurzelextrakt auch gezielt einsetzte, um Symptome wie Übelkeit und Erbrechen hervorzurufen, hatte sie auch Vorsatz in Bezug auf die Beibringung eines Giftes oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffes. Zudem wollte sie auch die verdeckte Verabreichung und hatte somit ebenfalls Vorsatz in Bezug auf die hinterlistige Begehungsweise. Schließlich wusste sie auch, dass sie infolge der verdeckten Verabreichung das Geschehen beherrschte und die B als „Werkzeug gegen sich selbst“ nutzte.

### **II. Rechtswidrigkeit**

Mangels Vorliegen von Rechtfertigungsgründen handelte A rechtswidrig.

### **III. Schuld**

Mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen oder anderer Schuldausschlussgründe handelte A auch schuldhaft.

### **IV. Ergebnis**

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, Nr. 3, 25 I 2. Alt. StGB strafbar gemacht.

.....

<sup>14</sup> Kudlich, in: BeckOK-StGB, 65. Ed. 01.05.2025, StGB, § 15 Rn. 3; BGHSt 19, 295 (298), BGH NJW 1964, 1330.

## **Tatkomplex 2: Das Einsperren**

### **A. Strafbarkeit der A wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 I 1. Alt. StGB**

A könnte sich wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 I 1. Alt. StGB strafbar gemacht haben, indem sie mittels einer Stange die Tür der Toilette verriegelte und die B auf diese Weise dort einsperrte.

#### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

###### **a) Taugliches Tatobjekt**

Taugliches Tatobjekt kann jeder Mensch sein, der in der Lage ist, einen Willen über seinen Aufenthaltsort zu bilden.<sup>15</sup> B ist damit taugliches Tatobjekt.

###### **b) Tathandlung: Einsperren**

Weiter müsste A die B eingesperrt haben. Einsperren meint das Verhindern des Verlassens eines umschlossenen Raumes durch äußere, nicht notwendig unüberwindbare Vorrichtungen.<sup>16</sup> Indem A die Tür der Toilette mit einer Stange von außen verriegelte, hinderte diese die B an dem Verlassen des Ortes und sperrte sie mithin ein.

##### **2. Subjektiver Tatbestand**

A wusste und wollte, dass die B durch das Verriegeln der Toilettentür in ihrer Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt wird, um eine Teilnahme an dem Schwimmwettkampf zu verhindern. Sie handelte mithin vorsätzlich.

#### **II. Rechtswidrigkeit**

Mangels Vorliegens von Rechtfertigungsgründen handelte A rechtswidrig.

#### **III. Schuld**

Mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen sowie sonstiger Schuldausschlussgründe handelte A auch schuldhaft.

#### **IV. Ergebnis**

A hat sich der Freiheitsberaubung gem. § 239 I 1. Alt. StGB strafbar gemacht, indem sie die Tür der Toilette mit einer Stange von außen verriegelte.

## **Tatkomplex 3: Die Diskussion**

### **A. Strafbarkeit der B wegen Nötigung gem. § 240 I StGB**

B könnte sich wegen Nötigung gem. § 240 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie der A mit einer Anzeige drohte und dazu bewegte, aus dem Wettkampf auszuschneiden.

.....

<sup>15</sup> *Sonnen*, in: NK-StGB, § 239 Rn. 12.

<sup>16</sup> *Wieck-Noodt*, in: MüKo StGB, § 239 Rn. 21.

## I. Tatbestandsmäßigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Taugliches Tatobjekt

A ist ein Mensch i. S. d. § 240 I StGB und damit taugliches Tatobjekt.

#### b) Nötigungsmittel

Als tatbestandliche Nötigungsmittel kommen grundsätzlich die Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel in Betracht. Vorliegend könnte B der A mit einem empfindlichen Übel gedroht haben, indem sie dieser eine Strafanzeige in Aussicht stellte.

Drohung i.S.d. § 240 I StGB meint das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss hat oder zu haben vorgibt.<sup>17</sup> Als empfindlich ist dieses Übel einzustufen, wenn es in so einer Weise erheblich ist, dass das Inaussichtstellen geeignet erscheint, den Bedrohten zu einem bestimmten Verhalten zu verleiten.<sup>18</sup>

B stellte der A die Erstattung einer Strafanzeige in Aussicht. Ein der Strafanzeige folgendes Ermittlungsverfahren stellt für den Angezeigten eine erhebliche Belastung dar, sodass diese als Übel qualifiziert werden kann. Ferner ist davon auszugehen, dass eine solche Drohung aufgrund ihrer Konsequenzen durchaus dazu geeignet ist, den Bedrohten zu einem bestimmten Verhalten zu verleiten.

B drohte der A somit mit einem empfindlichen Übel.

#### c) Nötigungserfolg

Durch die Drohung müsste ein Nötigungserfolg – also ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen – eingetreten sein. Hier meldete sich A infolgedessen von dem weiteren Schwimmwettkampf ab. Dies stellt ein positives Tun i.S.d. § 240 I StGB dar, sodass der Nötigungserfolg eingetreten ist.

### 2. Subjektiver Tatbestand

Zudem müsste auch der subjektive Tatbestand erfüllt sein. B müsste mit Vorsatz gehandelt haben. B wusste, dass sie mit der Androhung einer Strafanzeige psychischen Zwang auf die A ausüben würde, um diese zu einer Abmeldung bei dem Schwimmwettkampf zu verleiten. Dies tat sie bewusst und mit Absicht und handelte mithin vorsätzlich.

## II. Rechtswidrigkeit

B müsste darüber hinaus rechtswidrig gehandelt haben.

### 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

Zunächst könnte eine Rechtfertigung nach §§ 32 oder 34 StGB in Betracht kommen.

.....  
<sup>17</sup> Eisele, in: TK-StGB, § 240, Rn. 9.

<sup>18</sup> Sinn, in: MüKo StGB, § 240, Rn. 77 m.w.N.

Die zuvor begangene Freiheitsberaubung durch die A ist ein Angriff auf Rechtsgüter der B. Dieser ist zum Zeitpunkt der Drohung aber nicht mehr gegenwärtig, da die Tat mit Wiederherstellung der Fortbewegungsfreiheit beendet ist. Daher scheidet eine Rechtfertigung nach §§ 32 oder 34 StGB aus.

## 2. Verwerflichkeit gem. § 240 II StGB

Gem. § 240 II StGB ist die Tat rechtswidrig, wenn die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Im Rahmen einer Mittel-Zweck-Relation ist daher zu erörtern, ob die Tat sozialwidrig ist. Ein Indiz hierfür kann in dem Einsatz eines verwerflichen Mittels, der Sozialwidrigkeit des verfolgten Zweckes oder einer Verkoppelung beider liegen.<sup>19</sup>

Die Drohung der B war auf die Erstattung einer Strafanzeige gerichtet. Ein solches Verhalten wird von der Rechtsordnung nicht missbilligt, vielmehr handelt es sich um ein erlaubtes Verhalten. Anders verhält es sich mit dem angestrebten Zweck. B verlangte hier das Ausscheiden aus dem Schwimmwettkampf, um sich ebenfalls einer Konkurrentin zu entledigen. Hierbei handelt es sich um einen sozialwidrigen Zweck. Die Tat ist damit als verwerflich i.S.d. § 240 II StGB und rechtswidrig anzusehen.

### Anmerkung:

*An dieser Stelle wird etwas Argumentation verlangt. Ein bloßes Festhalten, dass die Tat rechtswidrig gewesen ist, genügt nicht. Die gegenteilige Ansicht (Rechtmäßigkeit des Handelns der B) kann nur mit überzeugender Begründung vertreten werden.*

## III. Schuld

Mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen und sonstigen Schuldausschlussgründen handelte B schuldhaft.

## IV. Ergebnis

B hat sich wegen Nötigung gem. § 240 I StGB strafbar gemacht, indem sie der A mit einer Anzeige drohte und dazu bewegte, aus dem Wettkampf auszuschneiden.

## Gesamtergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung (in mittelbarer Täterschaft) gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, Nr. 3, 25 I 2. Alt. StGB sowie wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 I 1. Alt. StGB strafbar gemacht.

B hat sich wegen Nötigung gem. § 240 I StGB strafbar gemacht.

• **Prof. Dr. Hannah Offerdinger** ist Inhaberin der Juniorprofessur für Strafrecht mit Bezügen zur Digitalisierung an der Universität Hamburg.

• **Hannah Welling** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli an der Universität Hamburg.

.....

<sup>19</sup> Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht BT I, 48. Aufl., 2025, § 8 Rn. 379.